



HEK
Pflegezentrum
22039 Hamburg

HANSEATISCHE KRANKENKASSE

Antrag auf Leistungen der Verhinderungspflege

Name, Vorname des Pflegebedürftigen	Geburtsdatum	Versichertennummer
Anschrift		Telefon

Ich beantrage Leistungen der Verhinderungspflege für die Zeit

vom												bis										
-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Pflegeperson ist abwesend an

mindestens 8 Stunden täglich (tageweise Verhinderungspflege)

weniger als 8 Stunden täglich (stundenweise Verhinderungspflege)

In den letzten 6 Monaten erfolgte häusliche Pflege durch private Pflegepersonen.

Angaben zur abwesenden Pflegeperson

Name, Vorname

Anschrift

Telefon (freiwillig)

Anlass der Verhinderung

Abwesenheit der Pflegeperson aufgrund:

- Urlaub
- Krankheit
- Sonstiger Grund

Die Verhinderungspflege wird durchgeführt von

Ersatzpflegeperson

Name und Anschrift

Die Ersatzpflegeperson ist mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert

Ja, als _____ Nein

Die Ersatzpflegeperson lebt mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft

Ja Nein

Ambulanter Pflegedienst oder Einrichtung

Name

Anschrift

Hinweise zum Datenschutz und zur Mitwirkungspflicht:
 Zur Leistungsentscheidung ist Ihr Mitwirken nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlt Ihre Mitwirkung, kann dies zu Nachteilen gemäß § 66 SGB I bei den Leistungsansprüchen führen. Ihre Daten und die Daten Ihrer Pflegepersonen sind aufgrund § 67a SGB X und § 94 SGB XI zu erheben.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Pflegebedürftigen oder
 Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

Informationen zur Verhinderungspflege

Voraussetzungen

Zuschüsse zu den Kosten der Verhinderungspflege können pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 2 erhalten, wenn die bisherige Pflegeperson vorübergehend, zum Beispiel durch Urlaub oder Krankheit, an der Pflege gehindert ist. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige zuvor mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden ist.

Anspruchshöhe

Erstattet werden die nachgewiesenen Aufwendungen für bis zu 6 Wochen im Jahr. Der Zuschuss beträgt 1.612 Euro. Ist die Pflegeperson an weniger als 8 Stunden am Tag verhindert, so erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1.612 Euro pro Jahr (stundenweise Verhinderungspflege). Entscheidend ist hierbei also die tatsächliche Verhinderungszeit der Pflegeperson und nicht die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflege.

Pflegegeld wird während tageweiser Verhinderungspflege für bis zu 6 Wochen zur Hälfte weitergewährt. Voraussetzung ist, dass vor Beginn der Verhinderungspflege ein Anspruch auf Pflegegeld bestand. Bei einer stundenweisen Verhinderungspflege wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt.

Verhinderungspflege durch Ersatzpersonen

Erfolgt die Ersatzpflege durch Angehörige, die bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind oder wohnt die Ersatzpflegeperson mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft, können die Aufwendungen bis zum 1,5-fachen Satz des Pflegegeldbetrages sowie die sonstigen Aufwendungen (zum Beispiel Lohnausfall oder Fahrkosten) erstattet werden. Der Höchstbetrag beläuft sich hierbei auf insgesamt 1.612 Euro für bis zu 6 Wochen im Jahr.

Wird die Verhinderungspflege durch Nachbarn, Freunde, Bekannte, Verwandte oder Verschwägere (ab dem 3. Grad) erbracht, können die entstandenen Aufwendungen bis zu 1.612 Euro für bis zu 6 Wochen erstattet werden.

Bitte reichen Sie uns nach Abschluss der Verhinderungspflege die von der Ersatzperson unterschriebene Quittung zur Erstattung ein.

Verhinderungspflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine Einrichtung

Bei Verhinderungspflege in einer Einrichtung übernehmen wir die pflegebedingten Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.612 Euro für bis zu 6 Wochen im Jahr. Der Pflegedienst oder die Einrichtung können die Kosten auch direkt mit uns abrechnen. Voraussetzung hierfür ist eine Abtretungserklärung.

Übertrag von Verhinderungspflege

Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann um bis zu 806 Euro aus der Kurzzeitpflege erweitert werden. Dadurch erhöht sich der Zuschuss der Verhinderungspflege auf bis zu 2.418 Euro im Jahr.

Bitte berücksichtigen Sie, dass sich der Kurzzeitpflegeanspruch hierdurch vermindert. Gern ermitteln wir die für Sie günstigste Verteilung.

Beihilfeansprüche

Für Personen mit Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge trägt die HEK-Pflegekasse die Hälfte der Pflegeleistung. Die Beihilfestelle gewährt auf Antrag die Differenz.

Ihre Fragen beantwortet Ihnen das HEK - Team Direkt gern: 0800 0213213 (kostenfrei).